



# Teilnahmebedingung

**Hiermit akzeptiere ich die Teilnahmebedingung, dass für jedes unentschuldigte Fernbleiben eines Lehrgangsteilnehmenden an unentgeltlichen Lehrgängen der LFKA ein Betrag in Höhe von 140,00 Euro pro versäumtem Lehrgangstag durch den entsendenden Aufgabenträger zu zahlen ist.**

Als unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Nicht-Anreise bis zum Beginn der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung der LFKA gewertet, ohne dass die LFKA mindestens fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung auf elektronischem oder telefonischem Weg über die Nichtanreise informiert wurde.

Wird die LFKA mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung der LFKA auf elektronischem oder telefonischem Weg über die Nicht-Teilnahme informiert, wird dies nicht als unentschuldigtes Fernbleiben bewertet.

Sollte ein Fernbleibensgrund erst vier Arbeitstage oder weniger vor Beginn der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung der LFKA (z.B. durch kurzfristige Erkrankung, Betreuungspflichten oder Unabkömmlichkeit vom Arbeitsplatz) ersichtlich werden, ist die LFKA umgehend hierüber telefonisch oder elektronisch zu informieren. Der kurzfristige Fernbleibensgrund ist der LFKA gegenüber spätestens zehn Arbeitstage nach Beginn der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung durch ein geeignetes Dokument (z.B. ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Bescheinigung des Arbeitsgebers über die Unabkömmlichkeit vom Arbeitsplatz, etc.) nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der genannten Frist nicht erbracht, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

Über die Anerkennung eines Fernbleibensgrundes für entschuldigtes Ausbleiben nebst Anerkennung des diesbezüglichen Nachweises entscheidet die LFKA nach pflichtgemäßem Ermessen.

In Vertretung

Thomas Kreuz